Staats- und Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland

Dietmar Scholich und Gerd Tönnies

Das Reichstagsgebäude – Sitz des deutschen Bundestages in Berlin

Durch das Grundgesetz vom 23.5.1949 wird die Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland von vier Grundprinzipien bestimmt: das demokratische, das rechtsstaatliche, das sozialstaatliche und das bundesstaatliche bzw. das föderalistische Prinzip.

Die Staatsgewalt ist zwischen den Gliedstaaten (16 Länder) und dem Gesamtstaat (Bund) geteilt. Dieses Prinzip der vertikalen Gewaltenteilung, das im Gegensatz zur zentralistischen Staatsform steht, ist für das Verständnis des deutschen Staats- und Verfassungsaufbaus von wesentlicher Bedeutung. So kommen nicht nur dem Bund selbst, sondern auch den Ländern die Qualität von Staaten zu. Die Länder besitzen dabei keine volle Autonomie, sondern eine im Rahmen der Bundesverfassung auf bestimmte Bereiche beschränkte Hoheitsgewalt. Sie nehmen diese durch eigene Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung wahr. Das Schwergewicht der Gesetzgebung liegt beim Bund. Die Länder sind vor allem für die Verwaltung zuständig.

Die Gliederung des Bundesgebietes in 16 selbständige Länder mit eigenen Verfassungsordnungen ist besonders für die räumliche Ordnung und Entwicklung in Deutschland von Bedeutung. Sie bringt regional-kulturelle Besonderheiten und Initiativen zur Geltung und fördert dezentrale Raumstrukturen. Es konnten sich eine Vielzahl konkurrierender wirtschaftlicher, kultureller und politischer Zentren herausbilden, die die Entwicklung ausgeglichener und sozial ausgewogener Siedlungsstrukturen ebenso begünstigen wie eine ökologisch nachhaltige Raumentwicklung. Einen Überblick über den Staats- und Verwaltungsaufbau vermittelt Abbildung ❷.

Seit 1949 galt Bonn als – zuerst nur provisorische – Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland; 1949 erklärte die DDR Ostberlin zu ihrer Hauptstadt. Durch eine Abstimmung am 20.6.1991 hat der Deutsche Bundestag den Umzug der Bundeshauptstadt von Bonn nach Berlin beschlossen, der im Sommer 1999 vollzogen wurde. Bonn bleibt nach diesem Beschluss „Bundesstadt“ mit zahlreichen Ministerien und staatlichen Einrichtungen (▸▸ Beitrag Scholich/Tönnies).

Oberste Bundesorgane

Der Bundestag, der Bundesrat, der Bundespräsident und die Bundesregierung sind die höchsten Organe des Bundes. Zu den Funktionen der Bundesgewalt gehören ferner die Bundesgerichte (▸▸ Beitrag Gilles) sowie die Bundesverwaltung.

Das deutsche Volk wird bei der Ausübung der Staatshoheit durch den *Bundestag* ❹ repräsentiert. Der Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist das höchste, in der Gesetzgebung entscheidende Bundesorgan, das bei wichtigen Gesetzen seine Zustimmung erteilen muss. Die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfasst Rechtsgebiete, die für die Länder einheitlich zu regeln sind. Den Ländern ist hier kein eigener Gestaltungsspielraum eingeräumt, z.B. bei auswärtigen Angelegenheiten, der Verteidigung, dem Grenzschutz, dem Währungs-, Geld- und Münzwesen sowie dem Luftverkehr. Die weiteren Gesetzgebungskompetenzen erstrecken sich auf die konkurrierende Gesetzgebung – die Länder können Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund nicht die jeweiligen Rechtsgebiete gesetzlich regelt – und die Rahmengesetzgebung des Bundes. Bei letzterer hat sich der Bund auf allgemeine Rahmenvorschriften zu beschränken, die durch Gesetze der Länder aus- ➟

❶ Gemeinde und Kreise in den Ländern 1997
Ohne gemeindefreie Gebiete; bewohnte gemeindefreie Gebiete wurden als Gemeinden gezählt.

	Gemeinden	Kreise, kreisfr. Städte
Schleswig-Holstein	1 129	15
Niedersachsen	1 032	47
Nordrhein-Westfalen	396	54
Hessen	426	26
Rheinland-Pfalz	2 305	36
Baden-Württemberg	1 111	44
Bayern	2 056	96
Saarland	52	6
Brandenburg	1 696	18
Mecklenburg-Vorpommern	1 079	18
Sachsen	809	29
Sachsen-Anhalt	1 299	24
Thüringen	1 063	22
Hamburg	1	1
Bremen	2	2
Berlin	1	1
Summe	**14 457**	**439**

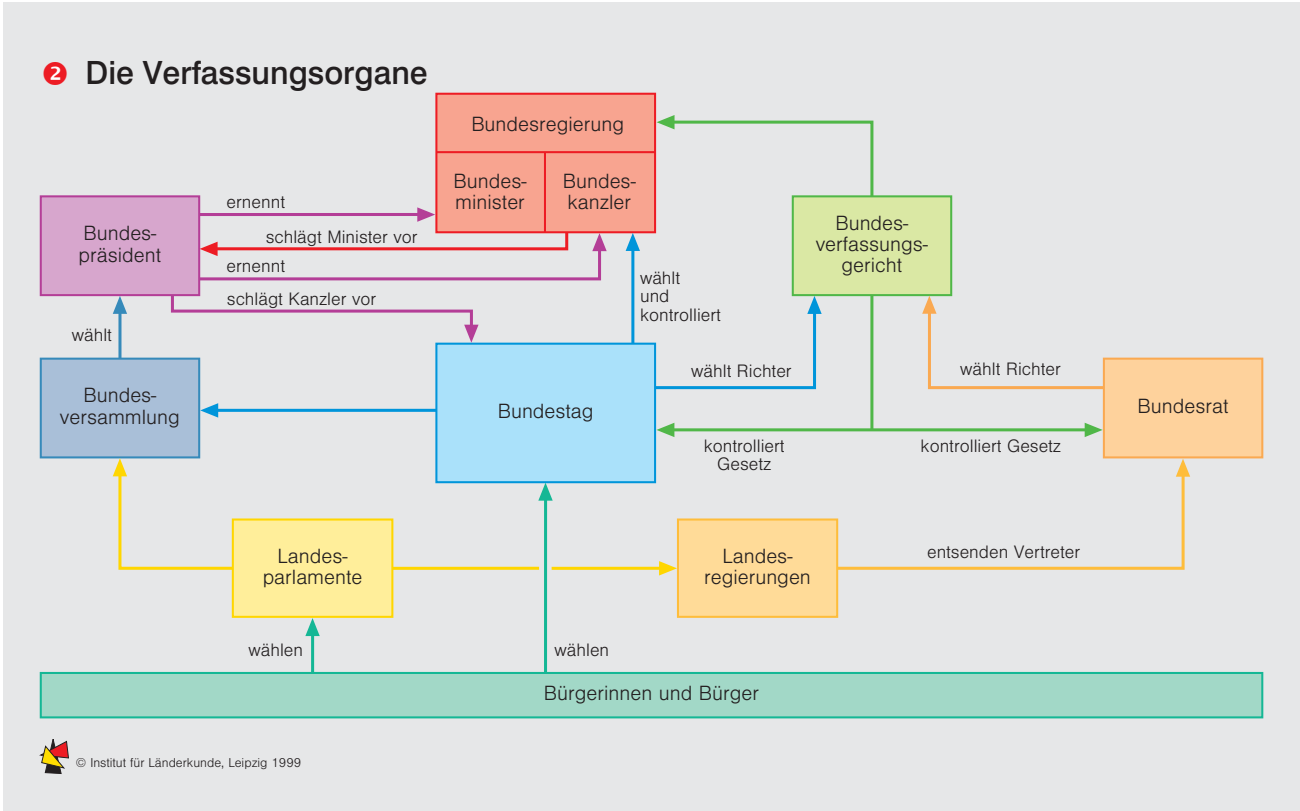

3

Verwaltungsgliederung 1997

© Institut für Länderkunde, Leipzig 1999

zufüllen sind. Die 656 Abgeordneten des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt.

Das föderalistische Prinzip erfordert ein Staatsorgan, das die Länderinteressen bei den politischen und gesetzgeberischen Entscheidungen des Bundes wahrnimmt sowie als Mittler und Verbindungsorgan zwischen Bund und Ländern wirkt. Der *Bundesrat* als Vertretung der Länder ist ein neutrales föderatives Element. Als Gegengewicht zum Bundestag gewährleistet er den Einfluss der Länder auf Entscheidungen des Bundes. Der Bundesrat wirkt mit bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes. Über die Hälfte aller Gesetze erfordern die Zustimmung des Bundesrates. Sie ist vor allem notwendig, wenn wesentliche Interessen der Länder betroffen sind, etwa wenn Gesetze in die Finanzen oder in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen. Dem Bundesrat gehören insgesamt 69 Mitglieder der Regierungen der Länder an ❻. Jedes Land hat wenigstens drei Stimmen, Länder mit über zwei Mio. Einwohnern haben vier, Länder mit über sechs Mio. Einwohnern haben fünf, und die mit über sieben Mio. Einwohnern haben sechs Stimmen.

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der *Bundespräsident*, der sie völkerrechtlich gegenüber anderen Staaten vertritt. Die Außenpolitik selbst ist die Aufgabe der Bundesregierung. Aufgrund seiner neutralen Stellung kann der Bundespräsident zum politischen Interessenausgleich sowie zur ethisch-normativen und gesellschaftspolitischen Orientierung der Bürger/innen beitragen.

Die vollziehende Gewalt (Exekutive) übt die *Bundesregierung* (das Kabinett) aus. Die Bundesregierung lenkt als politisches Führungs- und Leitungsorgan die staatlichen und politischen Geschäfte, für die der Bund zuständig ist, insbesondere die Außen-, Verteidigungs- und Währungspolitik. Sie besteht aus dem Bundeskanzler sowie den Bundesminister/innen, die auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden. Innerhalb des Kollegialorgans „Bundesregierung" nimmt der Bundeskanzler aufgrund seiner Richtlinienkompetenz eine herausragende Position ein. Im Rahmen der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik leiten die Bundesminister/innen den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Die Bundesverwaltung ist ein komplexes System der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Ländern, bei der Bundes- und Landesverwaltung im Grundsatz selbständig nebeneinander stehen. Sie wird von der Bundesregierung beaufsichtigt.◆

❹ Die Organisation des Deutschen Bundestages

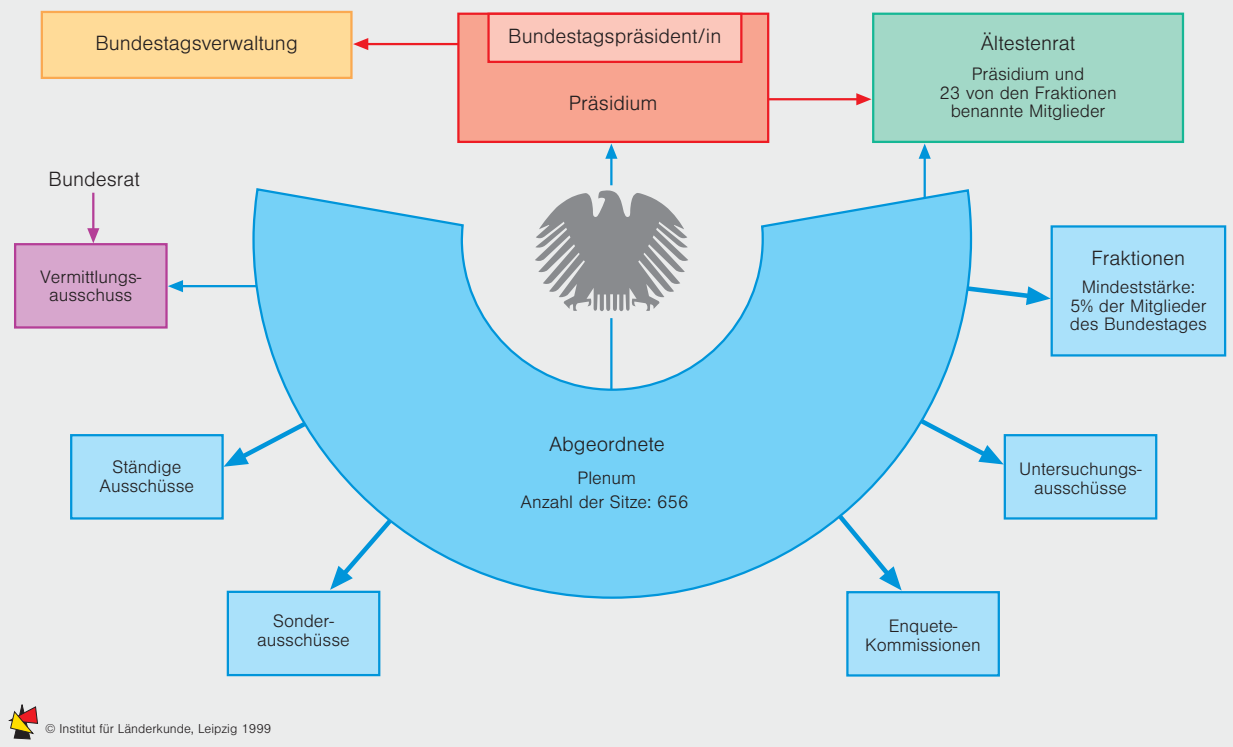

❺ Die deutschen Länder 1997

Länder	Fläche in km²	Bevölkerung in Tsd.	Bevölkerungsdichte
Baden-Württemberg	35 751,76	10 374,50	290
Bayern	70 550,87	12 043,90	171
Berlin	890,85	3 458,80	3 883
Brandenburg	29 475,72	2 554,40	87
Bremen	404,23	677,80	1 677
Hamburg	755,20	1 708,00	2 262
Hessen	21 114,45	6 027,30	285
Mecklenburg-Vorpommern	23 170,24	1 817,20	78
Niedersachsen	47 612,24	7 815,20	164
Nordrhein-Westfalen	34 077,70	17 947,70	527
Rheinland-Pfalz	19 846,50	4 000,60	202
Saarland	2 570,15	1 084,20	422
Sachsen	18 412,71	4 545,70	247
Sachsen-Anhalt	20 447,46	2 723,60	133
Schleswig-Holstein	15 770,47	2 742,30	174
Thüringen	16 170,88	2 491,10	154
Deutschland	**357 021,43**	**82 012,20**	**230**

❻ Die 69 Stimmen der Bundesländer im Bundesrat